

**Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw.  
„außerplanmäßiger Professor“**

**vom 7. Februar 2023**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 39 Abs. 4 und § 51 Abs. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 25.01.2023 die nachfolgende Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ beschlossen.

**§1 Vorbemerkungen**

(1) Bei der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ handelt es sich um einen Ehrentitel, der auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät vom Senat an Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit (§ 39 Abs. 4 LHG) und an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses auf Zeit (§ 51 Abs. 9 LHG) verliehen werden kann, wenn diese weiterhin an der Pädagogischen Hochschule (unentgeltliche) Titellehre im Umfang von 2 SWS je Semester ausbringen. Die akademischen Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(2) Die Lehrtätigkeit (Titellehre) gem. § 39 Abs. 4 S. 1 LHG der Privatdozentinnen und Privatdozenten muss grundsätzlich vollständig an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sein. Im Falle einer Umhabilitation können bis zu 1 Jahr Lehrtätigkeit (Titellehre), die vor der Umhabilitation an einer anderen Hochschule universitären Profils erbracht wurden, auf die zu erbringende Lehrtätigkeit (Titellehre) an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angerechnet werden, sofern die Privatdozentin oder der Privatdozent hierüber eine hochschulseitige Bestätigung vorlegt.

(3) Die Verleihung des Titels an Privatdozentinnen und Privatdozenten setzt eine relevante wissenschaftliche Produktivität in Forschung und Lehre seit Erlangung der Lehrbefugnis voraus.

(4) Ehemalige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren müssen sich nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses weiterhin bewährt haben.

(5) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.

**§ 2 Antrag für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“**

(1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent stellt den Antrag für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ bei der für das Fachgebiet zuständigen Fakultät.

(2) Voraussetzung für die Antragstellung nach Abs. 1 ist eine Habilitation durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd oder eine Umhabilitation in ein an der Pädagogischen Hochschule vertretenes Fachgebiet, sowie der Nachweis einer zweijährigen Lehrtätigkeit (Titellehre) im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Mit der Antragstellung weist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine wissenschaftlichen Leistungen nach durch den Eigenbericht:

1. In Bezug auf die Forschung durch das Einreichen von Publikationslisten, gegliedert in den Zeitraum vor und nach der Habilitation (bzw. Umhabilitation). Ggfs. Bei Vorliegen auch Angaben zu Drittmittelprojekten.
2. In Bezug auf die Lehre durch das Einreichen einer Übersicht über die Lehrtätigkeit seit der Habilitation (bzw. Umhabilitation) einschließlich Titularlehre mit Angabe der SWS. Ggfs. bei Vorliegen auch Angaben zu Promotionsbetreuungsverfahren und Evaluationen.
3. In Bezug auf die akademische Laufbahn z.B. durch Angaben zu Listenplatzierungen in Berufungsverfahren.
4. In Bezug auf persönliche Angaben durch das Einreichen des Lebenslaufs und Urkunden.
5. Des Weiteren bedarf es:
  - a) einer Erklärung, dass sie bzw. er grundsätzlich bereit ist, weiterhin unentgeltliche Titellehre im Umfang von 2 Semesterwochenstunden je Semester durchzuführen.
  - b) einer Stellungnahme zur Wahrnehmung der Lehrverpflichtung bei einem Wohnort mit mehr als 50 km Entfernung zur Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

### **§ 3 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ in der jeweiligen Fakultät**

(1) Dem Fakultätsvorstand wird der Vorschlag (durch mindestens 1 Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) zur Ernennung und der Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten mit Eigenbericht gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt. Dieser prüft die Erfolgsaussichten des Vorschlags im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und setzt sodann eine Kommission aus 2 hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren ein.

(2) Die Kommission schlägt mind. 2 Gutachtende vor. Aus diesen wird ein Gutachter bzw. eine Gutachterin durch den Fakultätsvorstand ausgewählt und das Gutachten eingeholt. Das Gutachten muss die wissenschaftlichen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen seit der Habilitation würdigen, insbesondere ob sich dieser oder diese in Forschung und Lehre bewährt hat. Des Weiteren fordert die Kommission eine Stellungnahme des Instituts an. Das Gutachten sowie die Stellungnahme des Instituts werden von der Kommission bewertet. Bei bereits zuvor erfolgter Umhabilitation in ein an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vertretenes Fachgebiet oder bei Nachweis einer Listenplatzierung einer W2 oder W3 Professur innerhalb der letzten 6 Jahre, bedarf es keiner Begutachtung im Sinne dieses Absatzes.

(3) Der Fakultätsvorstand leitet alle Unterlagen an Fakultätsrat. Dieser beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens, der Stellungnahme und der Bewertung der Kommission. Im Fall einer Umhabilitation oder nachgewiesener W 3- oder W 2- Listenplatzierung liegt der Entscheidung nur die Stellungnahme des Instituts und die Bewertung der Kommission zugrunde.

(4) Bei positivem Votum beantragt der Fakultätsrat die Beschlussfassung durch den Senat.

#### **§ 4 Verfahrensablauf und Unterlagen bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren**

(1) Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses kann innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Schlussevaluation auf die Vorlage des Eigenberichts und auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden. Stattdessen legt die Fakultät dem Rektorat einen Antrag auf Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor sowie den Nachweis der erfolgreichen Schlussevaluation vor.

(2) Nach Ablauf der zweijährigen Frist ist das Verfahren entsprechend § 3 durchzuführen.

#### **§ 5 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“**

(1) Regelung bei Privatdozentinnen und Privatdozenten

a) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung.

b) Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung ruht bei Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten für die Zeit des Ruhens der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung.

c) Im Übrigen kann die Ernennung als außerplanmäßige Professorin oder als außerplanmäßiger Professor vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) auf Antrag der Fakultät nach vorheriger Anhörung insbesondere widerrufen werden, wenn:

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- ohne wichtigen Grund die Titellehre mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wird,
- ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin / zum Beamten rechtfertigen würde,
- wenn sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- wenn ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Regelung bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

a) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor:

- durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule,
- durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
- durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

b) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor, solange diese bzw. dieser als Professorin bzw. Professor an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beschäftigt wird.

c) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Senat nach vorheriger Anhörung widerrufen werden, wenn:

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- wenn sie bzw. er ohne wichtigen Grund die Titelehre nicht mehr ausübt,
- bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin / zum Beamten rechtfertigen würde,
- wenn sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- wenn ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

## § 6 Vollzug

Aufgrund eines positiven Beschlusses des Senats wird die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird eine von der Rektorin oder dem Rektor unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ aufgrund einer erfolgreichen Umhabilitation an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd gestellt und wurde die Titellehre in Höhe von 2 SWS vollständig erbracht bzw. konnte angerechnet werden, bedarf es keiner weiteren Einsetzung einer Kommission im Sinne dieser Satzung. Die Beschlussfassung durch den Senat kann in diesem Fall direkt aufgrund eines positiven Votums des Fakultätsrats beantragt werden.

Schwäbisch Gmünd, 7. Februar 2023

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin